



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0099-20-15
= RSS-E 4/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens *(anonymisiert)* aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Soll&Haben Agrar 2009“-Versicherung für seinen landwirtschaftlichen Betrieb in *(anonymisiert)*, zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde zuletzt im August 2017 unter Vermittlung einer Agentur der Antragsgegnerin konvertiert.

Auf Seite 16 des Antrags ist folgende Antragsfrage enthalten: „Sind am Gebäude Schäden oder sonstige Mängel (Baugebrechen, Setzungen usw. vorhanden)?“ Diese Frage ist mit „nein“ beantwortet. Unter dem Punkt „Wichtige Hinweise“ ist auf Seite 18 festgehalten: „Alle Antragsteller bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt, auch schriftlich festgehalten wurde. Alle Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass über den Antrag hinausgehende Deckungs- und sonstige Zusagen des Vermittlers rechtsunwirksam sind.“

Die Versicherung beinhaltet u.a. eine Sturmschadenversicherung. Vereinbart sind die AStB 1998, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

(...)9. Schäden, die dadurch entstanden sind,

- dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben.

(...)Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.

2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.“

Der Antragsteller begehrt Versicherungsdeckung für einen Sturmschaden vom 11.2.2020 (Schadennr. (*anonymisiert*)). Laut dem von der Antragsgegnerin eingeholten Gutachten eines Baumeisters vom 4.3.2020 wurde an einem der Nebengebäude das zuvor funktional intakte Blechdach aufgrund der Einwirkung des Sturms abgehoben. Die Ursache dafür ist im Zustand des Dachstuhls zu sehen. Mehrere Dachstuhlhälzer waren „stark vermorscht und dadurch ihrer Stabilität beraubt“. Die Reparaturkosten an Dachstuhl und Dach belaufen sich laut den Angeboten auf brutto € 24.503,66.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 18.3.2020 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) Laut Gutachten ist der Schaden am Blechdach auf den mangelhaften bzw. schlechten Zustand des Dachstuhles (angemorschte Dachstuhlhälzer) zurückzuführen. Gemäß Artikel 2 Punkt 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung Fassung 1998 (AStB 1998) sind Schäden nicht versichert, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf Artikel 5 der AStB 1998 zu verweisen, wonach der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.

Wir ersuchen um Verständnis, dass für diesen Schaden keine Entschädigung erbracht werden kann. (...)“

Auf dieses Schreiben erwiderte die Vertreterin des Antragstellers am 16.7.2020:

„...Die Ablehnung der Entschädigungsleistung können wir aus folgendem Grund nicht akzeptieren.

Bei Antragsaufnahme war dem seinerzeitigen Vermittler der Zustand des Objektes sehr wohl bekannt und wurde dementsprechend die Versicherungssumme von ihm angepasst. Ihren Ausführungen nach (Art. 2, Punkt 9 AGB Sturmvers....) hätte der

*Vermittler das Objekt eigentlich gar nicht versichern dürfen und hätte somit seine Pflichten als Versicherungsberater bzw.-vermittler verletzt.
Wir ersuchen daher um Anerkennung der Entschädigungsleistung ...“.*

Gegen die Deckungsablehnung richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.10.2020. Dem vermittelnden Versicherungsagenten sei bei der Konvertierung der Zustand der versicherten Gebäude bekannt gewesen, er sei vom Versicherungsnehmer eigens darauf hingewiesen worden.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt ist es unstrittig, dass der mangelhafte Zustand des Dachstuhls den Versicherungsfall verursacht hat.

Aus den Antragsbehauptungen folgt, dass dieser Schaden bereits bei Vertragsabschluss 2017 vorhanden war. Es lag daher der Risikoausschluss des Art. 2 Pkt. 9 AStB vor.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ist weiters abzuleiten, dass sowohl der Antragsteller als auch der Agent damals vom „Zustand“ des Gebäudes, also - folgend der Argumentation des Antragstellers - von den massiven Schäden am Dachstuhl, wie sie im Gutachten des Sachverständigen beschrieben wurden, Kenntnis hatten. Dennoch wurde die Frage nach Gebäudeschäden im Antrag mit „Nein“ beantwortet. Damit hat der Antragsteller gegen die vorvertragliche Anzeigepflicht nach §§ 16 ff verstoßen. Der Versicherer kann sich auch ohne Vertragsauflösung auf Leistungsfreiheit berufen, wenn er von der Verletzung der betreffenden vorvertraglichen Obliegenheit (Anzeigeobligiertheit) erst nach dem Versicherungsfall erfahren hat (RIS-Justiz RS0129732).

Daraus, dass dem Agenten „der Zustand des Gebäudes bekannt“ war, lässt sich weder ableiten, dass der Agent dem Antragsteller jedenfalls die sofortige und uneingeschränkte Deckung von Schäden trotz des momentanen Zustands des Gebäudes, also ein Abweichen von Art 2 Pkt. 9 AStB 1998, zugesagt hätte, noch dass die Instandhaltungsobligiertheit des Art 5 AStB 1998 einvernehmlich ausgeschlossen worden wäre. Abgesehen davon ist im Anbot unmissverständlich festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und über den Antrag hinausgehende Deckungszusagen des Agenten jedenfalls rechtsunwirksam sind.

Selbst wenn man die Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungsobligiertheit trotz einer konkreten Fragestellung im Antrag über den Gebäudezustand wegen der Zurechenbarkeit des Wissens des Agenten vom wahren Zustand des Dachstuhls an den Versicherer verneinte, bliebe zu prüfen, ob dem Agenten eine dem Versicherer zurechenbare Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 44 Abs 2 VersVG) anzulasten wäre und welche Folgen dies hätte.

Nach ständiger Rechtsprechung muss der Versicherer (sein Agent) Fehlvorstellungen, die der Versicherungsnehmer über den Deckungsumfang äußert, richtigstellen. Es besteht daher eine Aufklärungspflicht des Versicherers über einen Risikoausschluss, wenn erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz gerade für das ausgeschlossene Risiko anstrebt. Umso eher liegt ein pflichtwidriges Verhalten vor, wenn der Versicherungsnehmer in seinen irrigen Vorstellungen über den Inhalt des Versicherungsproduktes noch bestärkt wird (RIS-Justiz RS0106980).

Im vorliegenden Fall kann allein aus der Behauptung, dem Agenten sei der Zustand des durch den Sturm beschädigten Gebäudes bekannt gewesen, nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass dem Agenten erkennbar gewesen wäre, dass es dem Antragsteller im Rahmen des umfangreichen Versicherungspaketes für etliche Gebäude und Geräte gerade (auch) um die Deckung eines Sturmschadens am bereits schadhaften Dach eines Nebengebäudes gegangen ist und dass er insoweit eine irrtümliche Vorstellung geäußert hat.

Der Hinweis im Schreiben des Antragstellers an die gegnerische Versicherung vom 16.7.2020, dass wegen der Kenntnis des Agenten vom bereits vorhandenen Schaden am Dach des Nebengebäudes „die Versicherungssumme angepasst“ wurde, was wohl zu einer etwas niedrigeren Versicherungsprämie geführt hat, deutet allenfalls darauf hin, dass damit der fehlenden Deckung für einen Sturmschaden an diesem Teil eines der zahlreichen versicherten Objekte Rechnung getragen werden sollte. Selbst wenn darin im Gegenteil ein Hinweis auf eine zu korrigierende Fehlvorstellung des Antragstellers über die Deckung des schadhaften Dachs zu erblicken wäre, bliebe dennoch ein zu berücksichtigendes Mit- oder Eigenverschulden des Antragstellers infolge des völligen Ignorierens der Versicherungsbedingungen zu prüfen (vgl. RIS-Justiz RS0080386), ist diesen doch sowohl der betreffende Risikoausschluss als auch der Ausschluss der Rechtswirksamkeit von mündlichen (oder auch nur schlüssigen) Deckungszusagen des Agenten, die über den schriftlichen Antrag hinausgehen, eindeutig zu entnehmen.

Vor allem aber hat der Versicherungsnehmer auch bei einer vorliegenden Verletzung der Aufklärungspflicht durch den Agenten überhaupt nur dann einen Anspruch auf Ersatz für den Schaden durch Entgang des Versicherungsschutzes (also im Ergebnis auf Deckung trotz Vorliegens eines Risikoausschlusses), wenn der Schaden bei rechtzeitiger Aufklärung durch entsprechenden Abschluss einer den Versicherungsschutz gewährleistenden Versicherung gedeckt worden wäre (RIS-Justiz RS0106980 [T4]; vgl. 7 Ob 72/11f). Nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen und den beschriebenen Schäden am Dachstuhl ist davon auszugehen, dass das Dach des Nebengebäudes in der Sturmschadenversicherung gar nicht versicherbar war. Dass mit dem Versicherer nach entsprechender Meldung und allenfalls gegen höhere Prämie eine Deckung vereinbart werden hätte können, hat der Antragsteller auch gar nicht behauptet. Da der Versicherer jedenfalls die Deckung von auffälligen Gebäuden ausschließt, hätte der Versicherer auch bei korrekter Beratung nicht die Deckung des Schadens übernehmen können, ohne dass der Antragsteller zuvor auf eigene Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes gesorgt hätte. Die Beweislast, dass dennoch die gegnerische Versicherung, sei es auch mit einer anderen Prämiengestaltung, oder allenfalls irgendeine andere am österreichischen Markt agierende Versicherung Sturmschadendeckung

für eine derart schadhafte Dachkonstruktion angeboten hätte und der Antragsteller eine solche bei entsprechender Aufklärung auch tatsächlich abgeschlossen hätte, läge in einem gerichtlichen Deckungsprozess jedenfalls beim Antragsteller.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. April 2021